

Amptliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amptliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 20

Diez, Donnerstag den 30. Januar 1919

59. Jahrgang

Amptlicher Teil

An die Orts-Polizeibehörden!

In allen Gemeinden des besetzten Teiles des Unterlahn-Kreises haben die Bürgermeister sobald als möglich Vorkehrungen zu treffen, um bis spätestens 8. Februar ds. J. sowohl die Namen der Orte als auch die Hauptstraßen anzubringen und zwar:

1. an den Ortsausgängen,
2. an den Straßenkreuzungen.

Die Anschriften sind in mindestens 50 Btm. Buchstaben-größe (lateinische Buchstaben) in weißer Farbe auf schwarzem Grunde derart anzubringen, daß sie für alle Fuhrwerke deutlich erkennbar sind. Insbesondere sind sie in Lichthöhe der Kraftwagencheinverfer anzubringen, so daß sie nachts vom fahrenden Automobil aus mühelos zu erkennen sind.

Diez, den 27. Januar 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Cragne, Rittmeister.

Wiesbaden, den 6. Januar 1919.

Bekanntmachung.

über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdefleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. Nov. 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) und der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dez. 1916 (R.-G.-Bl. 1357) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

§ 1 unserer Bekanntmachung über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdefleisch vom 9. Dez. 1918 — B. V. 4665 — wird aufgehoben. Die Kleinhandels-Höchstpreise der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Pferdefleisch vom 13. Dez. 1916 — R.-G.-Bl. S. 1357 — werden wieder in Kraft gesetzt.

Hiernach dürfen die Preise für Pferdefleisch im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

- für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst (aus Inneren) oder Fett 1,80 Mk.,
- für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen 1,60 Mk.,
- für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere, geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber 1,40 Mk.,
- für 1 Pfund Knochen 20 Pfg.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bezirkfleischstelle für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Gelesen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Cragne, Rittmeister.

L. 342. Diez, den 23. Januar 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Aus den in Gemäßheit des den Ortspolizeibehörden mit meiner Verfügung vom 16. April 1917, L. 3039, Kreisblatt Nr. 89, zugegangenen Erlasses des Herrn Landwirtschaftsministers vom 16. März 1917 vorgelegten Nachweisungen der im Jahre 1917 ausgestellten Fischereischeine ist ersichen worden, daß bei weitem nicht alle den Fischfang ausübende Personen die Erstellung des erforderlichen Fischereischeines nachgesucht haben. Es gibt mir dies Veranlassung, auf die genaueste Befolgung der fraglichen Vorschriften wiederholt nachdrücklich hinzuweisen.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß die nach Ziffer 3 Absatz 2 des genannten Erlasses vorgeschriebene Anzeige über die Zahl der in 1918 ausgestellten Fischereischeine mir alljährlich zum 10. Januar pünktlich zu erstatten ist. Soweit diese Anzeige unterblieben ist, sehe ich ihrem Eingang nunmehr binnen längstens 3 Tagen entgegen.

Der Landrat.

J. B.
Zimmermann.

Gelesen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Cragne, Rittmeister.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

An die Einsendung der Berichte betreffend „Feuer-
wehrlösungen“ in 1918 wird wiederholt erinnert.

Der Landrat.
Lyon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung des Oberkommandierenden der Al-
liierten Armeen sind die Postverbindungen wiederhergestellt
und den nachstehenden Bedingungen unterworfen, die je-
doch nicht durch irgend welche Annahmen, sondern durch
die militärische und allgemeine Sicherheit diktiert sind.

Abschnitt I.

Allgemeine Postbestimmungen, Briefverkehr jeder Art betreffend.

Die Korrespondenz ist den folgenden Anordnungen un-
terworfen:

1. Lesbare Schrift, so weit wie möglich lateinische Buch-
staben.

2. Die einzig berechtigten Sprachen.

Die einzig berechtigten Sprachen sind: französisch,
englisch, italienisch, spanisch, das elsässische Dialekt und
deutsch. Hochdeutsch wird allein berechtigt mit Aus-
schluß der Kreisdialekte.

3. Adressen der Absender.

Die Briefe müssen auf der Rückseite die vollständige
und lesbare Adresse des Absenders tragen. Jede Ueber-
tretung dieser Vorschrift oder jede Aufschrift einer
falschen Adresse würde die Sperre des Postverkehrs nach
sich ziehen.

4. Der Gebrauch doppelter Umschläge ist verboten.

5. Abgabe der Briefe.

Die Briefe werden vom Absender zugeklebt in die ge-
wöhnlichen Briefkästen geworfen.

6. Verbot der Uebermittlung der Korrespondenz.

Es ist jeder dem Postverkehr fremden Person, sowie
jedem nicht amtlichen Postunternehmen verboten, Kor-
respondenzen auf dem Lande, zu Wasser, mit der Bahn
oder in der Luft zu transportieren oder sich in den
Transport der Korrespondenz (Briefe, Anmerkungen,
Postkarten, Handschriften und Drucksachen) einzu-
mischen:

A) Für Rechnung eines Dritten, welchen Bestimmungs-
ortes es auch sei.

B) Für seine eigene Rechnung außerhalb des Post-
reviers der Herkunft. (Ausdehnung des durch das
Postamt bedienten Gebiets.)

Es werden durch die Polizei und durch jeden von der
Militärbehörde der Alliierten ermächtigten Agenten, die
notwendigen Forschungen und Durchführungen vorgenom-
men, um durch Protokoll die Uebertretungen dieses Verbots
festzustellen. Die Uebertretungen werden mit einer Strafe,
welche sich bis auf 1 Jahr Gefängnis und 1000 Franken
Geldstrafe erstrecken kann, bestraft.

Abschnitt II.

Erlaubter Postverkehr.

Dieser Abschnitt betrifft die eigentliche Korrespondenz,
worumunter man versteht: Briefe und Karten — sei es privat,
sei es geschäftlich —, mit der Hand geschrieben. Postpakete,
Muster ohne Wert, eingeschriebene oder Nachnahmeseindun-
gen, Wertsendungen, Briefe mit Wertzeichen, geschriebene oder
gedruckte Kataloge oder Preislisten, mit der Hand geschrie-
bene oder gedruckte Rundschreiben oder Briefe, die not-
wendig sind zur Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen
und der Industrie.

Wicht in Frage steht, kommen jedoch: Zeitungen (politische,
wirtschaftliche, Wochenschriften), Bücher, Broschüren,
Anschlagzettel jeder Art, Zeichnungen, Notizen, Kinofilms,
deren Druck, Auflage, Verkauf und Tausch später geregelt
werden. Bis diese Bestimmungen veröffentlicht werden, ist
sowohl die Ein- als auch die Ausfuhr von Zeitungen, Zeit-
schriften usw. strengstens untersagt.

1. Innerhalb der durch die französischen Armeen besetzten
rheinischen Gebiete:

Briefwechsel jeder Art ist gestattet.

2. Zwischen den durch die französischen Truppen und den
durch die übrigen alliierten Truppen besetzten Rhein-
landen:

Ist der Briefwechsel jeder Art gestattet.

3. Zwischen den durch die französischen Truppen besetzten
Rheinlanden und dem unbefetzten Deutschland:

Privatkorrespondenz jeder Art ist verboten.

Briefwechsel Gewerbe- und Handelsreisender (Kata-
loge, Preislisten, handgeschriebene oder gedruckte Rund-
schreiben oder Briefe) jeder Art ist erlaubt.

Postpakete jeder Art verboten.

Muster ohne Wert in jeder Richtung erlaubt.

Geld- u. Wertsendungen (unter welcher Form es auch
sei) sind aus dem unbefetzten Gebiete in das besetzte
gestattet, in umgekehrter Richtung jedoch verboten.

Hierfür besonders gebildete, in Trier und Straßburg
ihren Sitz habende Kommissionen können gestatten, daß
Geld und Wertpapiere von linksrheinischem nach rechts-
rheinischem Gebiet gesandt wird, wenn es sich um geneh-
migte und nach der Besetzung getätigte Geschäfte han-
delt.

Der ganze diesbezügliche Briefwechsel ist an obenge-
nannte Kommission zu senden, die ihn weiterleitet.

Dienstpost der Behörden (deutsche oder nichtdeutsche):
In jeder Richtung erlaubt, unter der Bedingungen, daß
sie nichts enthält, was der Sicherheit und Autorität der
Alliierten Armeen zuwiderläuft oder einer Nichtach-
tung — auch deren Regierungen gegenüber — gleich-
kommt.

4. Zwischen den durch die französischen Truppen besetzten
rheinischen Gebietsteilen einerseits, den neutralen Län-
dern (Luxemburg einbegriffen) andererseits:

Genau wie bei 3.

Ausnahmefälle gestattende Kommissionen, die später
gebildet werden könnten, um den Verkehr zwischen den
Rheinlanden und den linksrheinisch anstoßenden Län-
dern zu regeln, werden berechtigt sein, Geld- und
Wertsendungen aus diesen Ländern in die durch fran-
zösische Truppen besetzten Rheinlande zu gestatten, wenn
es sich um genehmigte und nach der Besetzung getätigte
Handelsgeschäfte handelt. — Alle diesbezügliche Kor-
respondenz ist an genannte Kommissionen zu leiten, so-
bald deren Einsetzung öffentlich bekanntgemacht worden
ist. — Spätergegebene Anweisungen werden über andere
Geld- und Wertsendungen näheres enthalten.

5. Zwischen den durch die französischen Armeen besetzten
Teilen des Rheinlandes einerseits und Elsass-Loth-
ringen andererseits.

Wie bei 3.

6. Zwischen den durch französische Truppen besetzten Teilen
des Rheinlandes einerseits, Frankreich und den übrigen
alliierten Ländern andererseits:

Briefwechsel aller Art ist bis auf weiteres verboten,
ausgenommen der von Soldaten der Alliierten, die
jedoch keiner Feldpost angehören dürfen, und von in den
besetzten Rheinlanden stationierten Zivilisten ein- und
ausgehende. Ob Handelskorrespondenz und Geld- und
Wertsendungen zugelassen werden können, wird später
noch festgestellt werden.

Vorstehende Bestimmungen treten im Tage der Ein-
treffens bei den sich damit befassenden Behörden in Kraft.

7. Januar 1919.

Der Kommandierende General der Armeen.